



Newsletter Dezember 2013

Inhalt

1.	Aktuelles	1
1.1	Koalitionsvertrag: Was ändert sich in der Sozialversicherung?	1
1.2	Erstattungsantrag: Entgeltfortzahlung bei Organtransplantation	1
1.3	Jahreswechsel: alle wichtigen Änderungen auch online	2
1.4	Twitter-Kanal des Firmenkundenservice im neuen Layout	2
2.	Rechtliches	2
2.1	Weihnachtsgeld trotz Kündigung?	2
2.2	Altersgrenze gilt auch für freie Mitarbeiter	2
2.3	Mobbing am Arbeitsplatz: Anspruch auf Schmerzensgeld verjährt nach zwei Jahren	3
3.	Termine	3
3.1	Lohn- und Gehaltsabrechnung	3
3.2	Erstattungsansprüche für 2009 rechtzeitig geltend machen	3
3.3	Online-Seminare: Anmeldung für den Januar läuft	3
4.	Verschiedenes	4
4.1	Zahl des Monats: erst 14 Prozent SEPA-Überweisungen	4
4.2	Auch 2014 Kurzarbeitergeld für zwölf Monate	4
4.3	Vermeehrt ältere Menschen arbeiten im Schichtbetrieb	4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Koalitionsvertrag, Kurzarbeit, Weihnachtsgeld, Jahreswechsel – auch die Dezember-Ausgabe unseres Newsletters hält wieder wichtige Neuigkeiten rund um das Thema Sozialversicherung für Sie bereit. Viel Spaß beim Lesen!

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

Sie haben Fragen zu einem unserer Themen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TK-Firmenkundenservice helfen Ihnen gern weiter.

Telefon: 0800 - 285 85 87 60
(bundesweit gebührenfrei)
Fax: 040 - 85 50 60 56 66
E-Mail: firmenkunden@tk.de

1. Aktuelles

1.1 Koalitionsvertrag: Was ändert sich in der Sozialversicherung?

Nach langen Verhandlungen steht er endlich fest: der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD. Trotz zäher Diskussionen beim Thema Gesundheit einigten sich die Parteien unter anderem auf neue Beitragssätze in der Sozialversicherung. Diese sollen aber wahrscheinlich erst zum Jahr 2015 in Kraft treten.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass durch die Herausrechnung des bisherigen Sonderbeitrags in Höhe von 0,9 Prozentpunkten der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,6 Prozent sinkt. Für die Versicherten verringert sich der Satz somit um jene 0,9 Prozentpunkte. Den Krankenkassen steht es allerdings frei, weiterhin einen Zusatzbeitrag von ihren Mitgliedern einzufordern. Dieser Zusatzbeitrag soll einkommensabhängig und nicht wie zuletzt unter schwarz-gelber Regierung pauschal erhoben werden. Der Arbeitgeberanteil soll bei 7,3 Prozent festgeschrieben bleiben. Die Gesundheitsexperten von CDU und SPD ließen jedoch bereits verlauten, dass ein Anstieg des Arbeitgeberanteils ab 2017 möglich sei.

Bewegung kommt auch in den Beitragssatz zur Pflegeversicherung. Er soll zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 Prozent für Versicherte mit Kindern und auf 2,6 Prozent für Kinderlose steigen. 0,1 Prozentpunkte werden dabei in einen Fonds fließen, der künftige Beitragssteigerungen abmildern soll. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll sich der Beitragssatz um weitere 0,2 Prozentpunkte erhöhen.

Quelle: TK, Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD

1.2 Erstattungsantrag: Entgeltfortzahlung bei Organtransplantation

In seinem letzten Rundschreiben zur Änderung des Transplantationsgesetzes ließ der GKV-Spitzenverband einen Punkt offen – die Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, deren Mitarbeiter Organe oder Gewebe gespendet haben. Nun wurde ein einheitliches Antragsmuster veröffentlicht.

Spendet ein Arbeitnehmer beispielsweise eine Niere und fällt deshalb für längere Zeit im Job aus, so kann sein Arbeitgeber gegenüber der Krankenkasse des Empfängers Anspruch auf Entgeltfortzahlung geltend machen. Unklar ist bislang, wie ein einheitliches Verfahren ablaufen kann.

Während der GKV-Spitzenverband das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer rechtlichen Bewertung beauftragt hat, können Arbeitgeber zur Erstattung vorerst ein Antragsmuster nutzen, welches der Spitzenverband zusammen mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene aufgesetzt hat.

Das Muster können Sie sich herunterladen. Besuchen Sie dazu die Internetseite www.firmenkunden.tk.de und geben Sie den Webcode 615240 in das Suchfeld ein.

Quelle: TK, GKV-Spitzenverband

1.3 Jahreswechsel: alle wichtigen Änderungen auch online

Was ändert sich an den Sozialversicherungsbeiträgen im neuen Jahr? Wann sind die Beitragsnachweise fällig? Welche Sachbezugswerte gelten ab 2014? Zum Jahreswechsel ergeben sich wieder einige Änderungen, die viele Arbeitgeber betreffen. Alle wichtigen Informationen für Firmenkunden hat die TK auf ihrem Jahreswechselfortal zusammengefasst.

Zum Beispiel das Thema Beitragsbemessungsgrenzen (BBG): Durch die Erhöhung der BBG zum 1. Januar 2014 können sich für einige Arbeitnehmer die Sozialabgaben erhöhen. Auch wichtig: Jahresmeldungen zur Sozialversicherung sind statt bis zum 15. April künftig bis zum 15. Februar eines Jahres zu übermitteln.

Auch kurzfristige Änderungen an der Gesetzeslage werden in den Artikeln auf dem Jahreswechselfortal sofort angepasst. Somit sind die Informationen immer auf dem neuesten Stand.

Zum Portal gelangen Sie über die Internetseiten des TK-Firmenkundenservice. Gehen Sie einfach auf www.firmenkunden.tk.de und geben Sie den Webcode 9911 in das Suchfeld ein.

1.4 Twitter-Kanal des Firmenkundenservice im neuen Layout

Facelift für den Twitter-Kanal des TK-Firmenkundenservice: Ab sofort präsentiert sich die Website mit hellen Farben und einer modernen Optik.

Nutzer von stationären Geräten erwartet noch eine weitere Neuheit: Das Twitter-Team ist nun auch mit Fotos und Namen vertreten – so können Sie sehen, wer Sie wie gewohnt mit Neuigkeiten rund um das Thema Sozialversicherung versorgt.

Sie möchten keine aktuellen Informationen zu Auslandsbeschäftigung, Führung oder anderen Themen verpassen? Dann folgen Sie einfach @TK_Firmenkunden unter https://twitter.com/TK_Firmenkunden.

2. Rechtliches

2.1 Weihnachtsgeld trotz Kündigung?

Wenn Mitarbeiter noch vor Ablauf des Jahres ihren Job kündigen, muss der Arbeitgeber dennoch das vereinbarte Weihnachtsgeld bezahlen – allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.

In einem jüngst verkündeten Urteil (Aktenzeichen 10 AZR 848/12) des Bundesarbeitsgerichts (BAG) fiel folgende Entscheidung: Mitarbeiter, die im Laufe des Jahres kündigen, profitieren – unter bestimmten Voraussetzungen – dennoch von einer weihnachtlichen Sonderzahlung. Beispielsweise, wenn das Weihnachtsgeld nicht nur als Bonus für die Betriebs-treue fungiert, sondern auch eine monatlich anteilige Vergütung für erbrachte Leistung enthält. Solche Sonderzahlungen dürften wegen ihres Mischcharakters nicht von einem Stichtag zum Jahresende abhängig gemacht werden, so die Richter des BAG.

Das Urteil kam einem Controller zugute, der im September 2010 gekündigt hatte und per Gerichtsbeschluss sein Weihnachtsgeld für das Jahr einklagte. Er bekam letztlich recht, weil er laut seines Arbeitsvertrages für jeden Kalendermonat mit einer bezahlten Arbeitsleistung ein Zwölftel des Bruttomonatsgehalts als sogenannte Weihnachtsgatifikation erhalten sollte. Allerdings enthielt der Vertrag auch den Passus, dass sich die Mitarbeiter für diese Gratifikation bis zum Jahresende in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden müssten. Der Mitarbeiter gewann den Rechtsstreit, denn das Gericht legte den Fokus auf den Mischcharakter der Zahlung. Das bedeutete im konkreten Fall: Der Mitarbeiter hatte sich bis zur Kündigung schon neun Zwölftel seines Weihnachtsgeldes erarbeitet und somit entfiel für ihn die Stichtagsregelung.

Quelle: TK, BAG

2.2 Altersgrenze gilt auch für freie Mitarbeiter

Das gesetzliche Rentenalter gilt nicht ausschließlich für festangestellte Arbeitnehmer. Unter Berufung auf die Altersgrenze können Unternehmen die Zusammenarbeit auch mit Freiberuflern ab 65 Jahren beenden.

Beim Thema Renteneintrittsalter wird nicht zwischen Angestellten und Freiberuflern unterschieden. Verlieren letztere aufgrund ihres Alters von 65 oder mehr Jahren einen Auftrag, liegt daher auch keine Altersdiskriminierung vor. Zu diesem Urteil (Aktenzeichen 3 Ca 685/13) kam das Arbeitsgericht Bonn im September dieses Jahres.

Ein freier Journalist hatte seit drei Jahrzehnten für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt gearbeitet, als die Zusammenarbeit von Seiten des Senders Ende 2012 beendet wurde. Als Begründung nannte das Unternehmen, dass der Mann das gesetzliche Rentenalter erreicht habe. Dieser sah darin eine verbotene Diskriminierung aufgrund seines Alters und klagte auf eine Entschädigung von wenigstens 25.000 Euro.

Das Gericht wies die Klage ab, da vertragliche und tarifvertragliche Altersgrenzen, die an die gesetzliche Rentenaltersgrenze anschließen, im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zulässig seien. Da bei regelmäßiger Beschäftigung auch freie Mitarbeiter mit Erreichen des Rentenalters eine gesetzliche Rente beziehen können, ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch verfassungsrechtlich legitim.

Das Urteil finden Sie online unter www.openjur.de. Geben Sie dazu das Aktenzeichen 3 Ca 685/13 in das Suchfeld ein.

Quelle: TK, Focus

2.3 Mobbing am Arbeitsplatz: Anspruch auf Schmerzensgeld verjährt nach zwei Jahren

Laut einer Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wird jeder neunte Beschäftigte im Laufe seines Arbeitslebens mindestens einmal Opfer von dauerhafter Schikane. Das Landesarbeitsgericht Nürnberg entschied nun: Wer wegen Mobbing zwei Jahre mit einer Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld wartet, verliert den Anspruch darauf. Arbeitgeber müssen nach dieser Frist nicht mehr mit einer Forderung rechnen.

Das Urteil (Aktenzeichen 5 Sa 525/11) basiert auf dem Fall eines Personalfachberaters, der Ende Dezember 2012 auf Zahlung von Schmerzensgeld klagte. Er warf seinem Vorgesetzten vor, ihn seit Juli 2006 gemobbt zu haben. Dies habe dazu geführt, dass er im Jahr 2007 für 52 Tage, im Jahr 2008 für 216 Tage und im Jahr 2009 bis August durchgehend arbeitsunfähig krankgeschrieben war, woraufhin der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigte. Das Arbeitsgericht Nürnberg konnte kein Mobbing erkennen und wies die Klage ab.

Zudem urteilte das Gericht, dass etwaige Schmerzensgeldansprüche verjährt waren. Dies sei der Fall, weil der Kläger den Anspruch erst nach zwei Jahren stellte, der Arbeitgeber aber darauf vertraute, dass nach dieser Zeit keine Forderung mehr zu erwarten ist. Daher sei anzunehmen, dass Erinnerungen an einzelne Äußerungen und Verhaltensweisen seitens des Arbeitgebers mit der Zeit verblasen. Mit der Geltendmachung seien die Interessen des Arbeitgebers nach Treu und Glauben missachtet worden, so die Nürnberger Richter.

Das Urteil finden Sie auf den Internetseiten des Arbeitsgerichts Nürnberg unter www.arbg.bayern.de/nuernberg.

Quelle: TK, Arbeitsgericht Nürnberg

3. Termine

3.1 Lohn- und Gehaltsabrechnung

Ihre Termine für Dezember 2013 und Januar 2014 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie das Steuerrecht im Überblick:

Dezember

- 10. Dezember: Lohnsteueranmeldung November
- 13. Dezember: Lohnsteuer und Kirchensteuer Dezember (Zahlungsschonfrist)
- 19. Dezember: Beitragsnachweis; dieser muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.
- 23. Dezember: Sozialversicherungsbeiträge

Januar

- 10. Januar: Lohnsteueranmeldung Dezember
- 13. Januar: Lohnsteuer und Kirchensteuer Dezember (Zahlungsschonfrist)
- 27. Januar: Beitragsnachweis; dieser muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.
- 29. Januar: Sozialversicherungsbeiträge

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender (Webcode 281524).

Quelle: TK

3.2 Erstattungsansprüche für 2009 rechtzeitig geltend machen

Sozialversicherungsbeiträge haben eine Verjährungsfrist von vier Jahren. Sollten Sie für das Jahr 2009 zu Unrecht Beiträge gezahlt haben, können Sie für diese noch bis Ende des Jahres einen Erstattungsantrag stellen.

Erstattungsansprüche entstehen beispielsweise, wenn sich frühere sozialversicherungsrechtliche Beurteilungen über die Jahre als falsch oder überholt herausstellen. Die Verjährung wird aufgeschoben, wenn Sie rechtzeitig vorher einen Antrag bei der Krankenkasse als Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge einreichen.

Den Antrag finden Sie auf www.firmenkunden.tk.de. Geben Sie einfach den Webcode 135004 in das Suchfeld ein.

3.3 Online-Seminare: Anmeldung für den Januar läuft

Reisekostenreform, Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen und neue Frist für Jahresmeldungen: Was Sie zum neuen Jahr beachten müssen, erfahren Sie in unserem Online-Seminar – anschaulich erklärt ganz bequem an Ihrem PC.

Am 16. Januar 2014 ab 10 Uhr findet das etwa 120-minütige Seminar statt. Zunächst wird unser Referent Dr. Andreas Nastke einen Überblick über die verschiedenen Aspekte des Jahreswechsels geben, bevor er im Chat individuelle Fragen der Teilnehmer beantwortet.

Nutzen Sie die Chance und melden Sie sich für das kostenlose "Webinar" an. Sollten Sie am 16. Januar keine Zeit haben, können Sie sich im Anschluss an das Seminar alle Unterlagen auch einfach herunter-

laden und bei passender Gelegenheit ansehen. Auch ein Videomitschnitt der Veranstaltung sowie die FAQs aus der Fragerunde stehen Ihnen zur Verfügung. Die Unterlagen von unserem Jahreswechsel-Seminar am 12. November 2013 können Sie bereits heute herunterladen.

Den Link zur Anmeldung sowie die Unterlagen zum Download finden Sie auf www.tk.de. Geben Sie einfach den Webcode 483126 in das Suchfeld ein.

Quelle: TK

4. Verschiedenes

4.1 Zahl des Monats: erst 14 Prozent SEPA-Überweisungen

SEPA ist zwar mittlerweile in aller Munde – im täglichen Bankengeschäft der Deutschen ist der einheitliche Zahlungsverkehr aber noch nicht richtig angekommen. Der Anteil der SEPA-Überweisungen in Deutschland liegt aktuell bei nur knapp 14 Prozent, bei Lastschriften sogar nur bei 0,68 Prozent.

"Jetzt ist in Deutschland ein echter Endspurt fällig", sagt Carl-Ludwig Thiele, Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank. Vor allem für Unternehmen, denn die müssen ihre Geldtransfers bis zum 1. Februar 2014 auf SEPA umgestellt haben. Sonst drohen Liquiditätsengpässe und Kosten durch falsch oder verspätet abgewickelte Zahlungen. "Dies gilt nicht nur für diejenigen, die bei der SEPA-Umstellung hinterherhinken, sondern auch für deren Geschäftspartner, Beschäftigte oder Kunden", so Thiele weiter.

Für Verbraucher gibt es bis Februar 2016 eine Übergangsfrist, in der sie noch Kontonummer und Bankleitzahl bei ihrer Hausbank nutzen können.

Insgesamt müssen in Deutschland etwa 25 Millionen arbeitstägliche Überweisungen im Wert von 227 Milliarden Euro und gut 35 Millionen Lastschriften im Wert von rund 52 Milliarden Euro umgestellt werden.

Weitere Informationen zum Thema SEPA finden Sie auch auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank unter www.sepadeutschland.de.

Quelle: TK, Bundesministerium für Finanzen, Deutsche Bundesbank

4.2 Auch 2014 Kurzarbeitergeld für zwölf Monate

Vorsichtsmaßnahme im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Die Behörde hat sich dafür eingesetzt, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld für zwölf Monate auch im nächsten Jahr möglich ist. Diese Option gibt Arbeitgebern wie Arbeitnehmern mehr Sicherheit, sollte sich die wirtschaftliche Lage im Jahr 2014 verschlechtern. Der Vorstoß des BMAS ist nun rechtskräftig.

Für viele Unternehmen bedeutet die verlängerte Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld Planungssicher-

heit. Denn sie können mit dem Instrument Kurzarbeit schnell auf konjunkturell schwache Phasen reagieren und somit häufig viele Beschäftigte im Betrieb halten. Durch das Kurzarbeitergeld werden Unternehmen von Lohnkosten entlastet, da der Arbeitgeber nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit vergüten muss. Lohn- und Gehaltseinbußen, die für die betroffenen Arbeitnehmer während der Kurzarbeit entstehen, gleicht das Kurzarbeitergeld zumindest teilweise aus. Diese Zahlungen übernimmt die Bundesagentur für Arbeit.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz bei Kinderlosen und 67 Prozent bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind.

Bereits für das Jahr 2013 hatte das BMAS den Bezug von Kurzarbeitergeld für zwölf Monate gesetzlich verankert. Grundsätzlich ist der Bezug auf nur sechs Monate begrenzt.

Weitere Informationen zum Thema Kurzarbeit finden Sie auch unter www.firmenkunden.tk.de. Geben Sie einfach den Webcode 167064 in das Suchfeld ein.

Quelle: TK, Haufe

4.3 Vermehrt ältere Menschen arbeiten im Schichtbetrieb

In Deutschland arbeiten immer mehr ältere Menschen in Schichtarbeit. Dies kann auch Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer haben.

Einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zufolge arbeiten mit rund 1,3 Millionen über 50-Jährigen mehr als doppelt so viele ältere Menschen im Schichtbetrieb als noch vor zehn Jahren. Die Begründung hierfür liegt nicht nur am fortschreitenden Alter der Babyboomer-Jahrgänge der fünfziger und sechziger Jahre. Auch der vermehrte Einsatz von Schichtarbeit in der Dienstleistungsbranche trägt zum Anstieg bei.

Obwohl eine direkte Abhängigkeit nicht erwiesen ist, gibt es häufig Anzeichen für den negativen Einfluss von Schichtarbeit auf die Gesundheit. Während von den Angestellten mit regelmäßigen Arbeitszeiten 41 Prozent über Schlafstörungen klagen, sind es mit 49 Prozent fast die Hälfte aller Schichtarbeiter. Außerdem sind bei dieser Gruppe von Beschäftigten vermehrt Bewegungsmangel und Übergewicht festzustellen. Das IAB vermutet, dass der arbeitsbedingt unregelmäßige Tagesrhythmus eine gesunde Lebensweise erschweren könne.

Hiergegen will die TK ein Zeichen setzen – mit dem TK-Gesundheitscoach. Das Online-Programm bietet eine professionelle Betreuung rund um Ernährung, Bewegung und Sport. Außerdem hilft der Coach dabei, besser mit Stress umzugehen und einem Burn-out vorzubeugen.

Den TK-Gesundheitscoach finden Sie auf www.tk.de. Geben Sie einfach den Webcode 38516 in das Suchfeld ein.

Quelle: TK, Haufe